

## **Empfehlungen der Europäischen Kommission zum Entwurf des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich - Periode 2021-2030**



Zur Erreichung der Klimaziele, die in den Richtlinien des Clean Energy Package der EU festgelegt wurden (EU Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001, EU Energieeffizienz-Richtlinie 2018/2002, EU VO Effort Sharing 2018/842–Reduzierung der Treibhausgase) mussten bis Ende 2018 der Europäischen Kommission (EK) alle Mitgliedsstaaten einen Überblick über die geplanten Investitionen, Maßnahmen und Ziele vorlegen. Die Berichtspflicht sowie weitere Vorgaben wurden in der dazugehörigen EU GovernanceVO EU 2018/1999 festgelegt.

Österreich ist dieser Anforderung nachgekommen, indem es im Dezember 2018 den Integrierten Energie- und Klimaplan an die EK übermittelt hat.

Am 18. Juni 2019 hat die EK Ihre Bewertung und die dazugehörigen Empfehlungen für Österreich veröffentlicht.

Folgende Nachbesserungen müssen im finalen Plan, der bis Ende 2019 bei der EK übermittelt werden muss, eingearbeitet werden:

### **1. Reduzierung der THG in Österreich**

2017 betrug die Treibhausgasemissionen für die Bereiche Verkehr, Gebäude, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft – das sind die Bereiche außerhalb des Emissionshandels – rund 51,7 Mio. Tonnen an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. Der im Klimaschutzgesetz geregelte Höchstwert von 50,4 Mio. Tonnen wurde somit überschritten.

Österreich hat für 2030 in seinem Energie- und Klimaplan quantifizierte Emissionsminderungsziele (2030 im Vergleich zu 2016) für die beiden Schlüsselbereiche Verkehr und Gebäude festgelegt: Steigerung von 1,3 Prozentpunkte /Jahr für den Bereich Wärme-Kälte sowie Einhaltung eines Mindestanteils von 14% für den Bereich Verkehr.

Es fehlen dazu noch Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen.

Das Klimaschutzgesetz sieht 2020 einen Höchstwert an Treibhausgasen in der Höhe von 47,8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten vor. Im Klima- und Energiefahrplan des Bundes finden sich aber noch keine Zielpfade oder Maßnahmen, um die Lücke von rund 4 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten zu schließen. Es sind daher auch in den anderen Bereichen wie Industrie, Landwirtschaft, Sanierung Zielwerte und Maßnahmen festzulegen.

### **2. Anteil Erneuerbare Energie**

Aufgrund der Berechnungen nach der EU GovernanceVO muss 2030 der Anteil an erneuerbarer Energie 46% betragen. Österreich hat sich selbst 45-50% als Ziel gesetzt.

Im endgültigen Plan muss noch ein genauerer Zielwert mit dazugehörigen Zielpfaden eingearbeitet werden.

### **3. Strom**

Österreich hat das sehr ehrgeizige sektorale Ziel, bis 2030 Strom zu 100% aus erneuerbarer Energie zu produzieren. Auch zu diesem Thema müssen Nachbesserungen erfolgen, insofern als die Wechselwirkungen zwischen Energieeffizienz, Energiesicherheit und Binnenmarkt der Energieunion herausgearbeitet werden müssen.

Dazu müssen Politiken und Maßnahmen, sowie andere relevante sektorale Maßnahmen festgelegt werden.

### **4. Energieeffizienz**

Im Clean Energy Package wurde erstmals der Grundsatz „Energy Efficiency First“ festgehalten.

Auch für diesen Bereich wurde im Energie- und Klimaplan noch kein fester Beitrag festgelegt. Es wurden zwar Prognosen eingearbeitet, jedoch fehlt es an Maßnahmen, die Primärenergieintensität zu verbessern.

### **5. Importabhängigkeit**

Österreich trachtet danach die Importabhängigkeit von fossilen Brennstoffen weiter zu verringern, indem diese durch heimische erneuerbare Energien ersetzt werden. Für den endgültigen Plan bedarf es aber genauerer Zielsetzungen und detailliertere Informationen zu konkreten Maßnahmen.

### **6. Forschung und Entwicklung**

Österreich muss vor allem in den Bereichen Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit Ziele und Investitionen präzisieren und entsprechende Maßnahmen entwickeln.

### **7. Investitionen und Subventionen**

Nachbesserungen bedarf es auch bei der Angabe von Investitionen und Subventionen zur Verwirklichung der Energie- und Klimaziele.

Im endgültigen Plan müssen nun alle Subventionen aufgeführt werden, somit auch alle Förderungen für erneuerbare Energien. Gleichzeitig sollen Pläne das Auslaufen der Subventionen beschreiben.

### **9. Luftreinhaltung**

Ein zentraler Punkt, der in den Empfehlungen der Europäischen Kommission angeführt wurde, ist die Wechselwirkung zwischen Klimaschutz und Luftqualitäts- und Luftemissionspolitik.

Nachdem im derzeitigen Energie- und Klimaplan auf diese Problematik überhaupt nicht eingegangen wurde, sind hier Nachbesserungen vorzunehmen.

### **10. Energiearmut**

In Bezug auf Energiearmut findet man im Energie- und Klimaplan keine Maßnahmen zur Verringerung der Energiearmut oder zur Verhinderung des Eintritts der gefährdeten Bevölkerung in die Energiearmut.

## **11. Weiters fehlen Angaben**

- inwieweit der Emissionshandel zur Reduzierung der Treibhausgase beitragen kann (bis zu 2% der Emissionen von 2005/Jahr),
- ob beabsichtigt wird, die Flexibilität von Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) anzuwenden (bis zu 2,5 Mio. t über 10 Jahre)
- über die geschätzten Verläufe bei (forstlicher) Biomasse (Unterscheidung zwischen inländischer Produktion und Einfuhren) und der Nachfrage aufgeschlüsselt nach Wärme, Elektrizität und Verkehr und die Bewertung der Auswirkungen auf die LULUCF-Senken.

### **IWO-Erläuterungen zu einzelnen Empfehlungen der EK**

- Laut Bewertung der Europäischen Kommission finden sich im Energie- und Klimaplan Österreich Ansätze zu den drei Kernthemen Senkung der Treibhausgase, Steigerung der Energieeffizienz und Erreichen des von der EU GovernanceVO errechneten Ziels von 46% Anteil an erneuerbarer Energie.
- Es fehlen jedoch konkrete Zielvorgaben und Maßnahmen für den Bereich Energieeffizienz. In unseren Stellungnahmen zu den Klima- und Energiestrategien des Bundes und der Länder haben wir darauf hingewiesen, dass eine Reduktion der Treibhausgase und der festgelegte Anteil an Erneuerbarer Energie nur durch Senkung des Energieverbrauchs mittels energieeffizienten Maßnahmen in allen Sektoren erreicht werden kann. Die europäische Kommission hat unser Anliegen bestätigt.
- Ebenso fehlen Zielwerte hinsichtlich der Senkung der Treibhausgase in jenen Bereichen, die nicht dem Emissionshandel unterliegen. So bedarf es der Festlegung konkreter Maßnahmen, deren Auswirkungen, Kosten und Investitionen.
- Die Europäische Kommission verfolgt konsequent das Ziel der Dekarbonisierung und damit den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern.  
  
Im österreichischen Energie- und Klimaplan finden sich jedoch nur konkrete Angaben über den Ausstieg aus dem Energieträger Öl, über den Ausstieg aus den anderen fossilen Energieträgern (Erdgas, Diesel, Benzin, Kohle) gibt es nur vage Zielpfade. Diese müssen nachgebessert werden.
- Die Ausweitung der Nutzung von Bioenergie wird von der Europäischen Kommission zwar zur Kenntnis genommen, so gibt es aber keine Informationen betreffend die Verfügbarkeit der Biomasse, in welchen Schritten der Ausbau von erneuerbarer Energie geplant ist und wie die Problematik in jenen Regionen, die feinstaubbelastet sind, gelöst werden soll.
- Mit den Themen Luftreinhaltung sowie Senkung der gesundheitsgefährlichen Luftschadstoffe wie Feinstaub und NO<sub>x</sub> beschäftigt sich IWO schon lange und führt dazu verschiedenste Berechnungen. Es wird immer von uns hingewiesen, dass Umweltschutz Luftreinhaltung und Klimaschutz gleichermaßen umfasst und Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes keinesfalls eine Erhöhung der Luftschadstoff-Emissionen mit sich bringen dürfen.

Wir begrüßen daher die Empfehlung der Europäischen Kommission, dieses Thema im Entwurf des Klima- und Energieplans aufzunehmen.

- Subventionen für fossile Energieträger stehen immer wieder in Kritik, wobei oftmals nicht unterschieden wird, ob es sich beispielsweise um Subventionen an Drittländer handelt oder um steuerliche Begünstigungen. Im finalen Entwurf müssen nun alle Subventionen, auch jene für erneuerbare Energien, aufgelistet werden. Als Beispiele können dazu genannt werden, die Ökostromförderung, aber auch alle Direktförderungen für erneuerbare Energieträger, steuerliche Begünstigungen wie beispielsweise die Befreiung von der Energiesteuer oder den verminderten MWSt-Satz.